

aber ist dieses nicht allein durch die Reichs-Abschiede *vid. Reform. Polit. de An. 1548. tit. von Verkaufung der Früchte auf dem Felde. & de An. 1577. tit. 29.* bey willkührlicher Straffe und Verlust des Kauffgeldes/ sondern auch durch besondere Land-Constitutiones nachdrücklich verboten/ inmassen ein solcher Käufer der stehenden Früchte um den vierten Theil seines ausgelegten Geldes in dieser Graffschafft soll gestraffet werden. Doch kan jemand auf solche annoch zu Felde stehende Früchte wol Geld ausleihen/ dabey er sich aber hüten muß/ daß er darnach die Früchte nicht wolfeiler annehme/ als sie nach ihrer Einsammlung gelten und dafür sie öffentlich gekaufft werden. *Textus est hic in verb.* und nicht geringer angeschlagen zc. Gestalt auch in vor angezogenen Reichs-Abschieden es also verordnet/ daß die Verkaufung der stehenden Früchte gelten solle/ wenn sie so theuer bezahlet werden/ als sie zur Zeit des aufgerichteten Contracts/ oder 14 Tage nach gehaltenen Erndte gegolten. *Vid. Brunn. ad l. 8. n. 3. ff. de contrah. emt. Struv. S. I. C. exer. 23. th. 27.*

Das XXX. Capitel.

Von Priorität-Sachen und wie eine Schuld vor der andern zu bezahlen.

Wie in Priorität- und Schuld-Sachen eine Schuld vor der andern zu bezahlen/ ist unnöthig allhie weitläufftig anzuzeigen/ weil hin und wieder solches ausführlich zu befinden/ (1) droben auch davon in etwas Meldung geschehen. Als aber wegen der Unkosten/ so uf Bestetigung der Todten zur Erden/ oft Streit vorfällt/ wollen Wir/ daß nicht alles/ was oftmahls zum Gepränge gebraucht/ einen Vorzug habe/ sondern vermöge der Rechten allein die *sumtus funebres*, so uf die verstorbene Personen gewandt werden/ befreyet wissen.

ANNO.